

Der Tatbestand der Verführung : über eine ungeklärte Gesetzesbestimmung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **15 (1947)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-569105>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Tatbestand der Verführung

Ueber eine ungeklärte Gesetzesbestimmung

Die Frage, wann der juristische Tatbestand der Verführung eines Minderjährigen gegeben sei, d. h. nach schweizerischem Gesetz, eines Jünglings von 16—20 Jahren, taucht immer wieder in Briefen und Gesprächen auf. Ich habe dazu bereits im Mai 1944 ausführlich Stellung genommen, den Kommentar von Thormann und von Overbeck — und einige andere — dazu veröffentlicht; ich kann mich daher heute auf diesen Hinweis beschränken, da den damaligen Ausführungen auch heute noch kaum etwas Neues hinzuzufügen ist. Immerhin bleibt es wichtig, erneut in Erinnerung zu rufen, daß nach dem maßgebenden Kommentar von Thormann und von Overbeck

„... Verführung nicht der Vornahme unzüchtiger Handlungen gleich zu setzen ist. Sie besteht in einer durch sehr verschiedene Mittel (Ueberredung, Mißbrauch einer Autoritätsstellung, Benützung der Unerfahrenheit usw.) erlangten Zustimmung der unmündigen Person, die von sich aus nicht zugestimmt hätte.“

Nun hat aber die Gerichtspraxis der letzten Jahre deutlich gezeigt, daß in vielen Fällen — wenn auch nicht überall! — der Aeltere, d. h. mündige Partner des Jugendlichen bestraft wurde, trotzdem der Jugendliche, also noch nicht Volljährige, von sich aus durchaus zugestimmt hatte! Wenn auch seinerzeit ein Mitglied der städtischen Polizei Bern zu diesem Problem ebenfalls ausführte, „daß bei einem Jugendlichen mit ausgeprägter homosexueller Veranlagung die Vornahme von Handlungen nicht ohne weiteres unter die Rubrik der Verführung gezählt werden könne, da er ja Anschluß bei seinesgleichen suche und sein Freund nicht mit dem geringsten Vorsatz an ihn gelange“, so hat doch Dr. W. Basler mit seiner Vermutung recht behalten, „daß nach der ganz allgemein und umfassend gehaltenen Tatbestandsbeschreibung des Art. 194, Abs. 1 des neuen Strafgesetzbuches die Straflosigkeit der gleichgeschlechtlichen Betätigung mit Jugendlichen bis zum vollendeten 20. Altersjahr beinahe zur Ausnahme werde.“ Weil das vorliegende Gesetz „dem Ermessen des Richters“ einen ziemlichen Spielraum läßt, so wird es eben im gegebenen Falle ganz auf die Einstellung des betreffenden Richters zum ganzen Fragenkomplex überhaupt ankommen; es wird entscheidend, wie er den Fall sieht. Das wird auch ganz besonders aus den beiden Gerichtsprotokollen ersichtlich, die minderjährige „Verführer“ von Minderjährigen und Volljährigen zum Mittelpunkt haben, Fälle, die paradox erscheinen und eben doch gar nicht so

selten sind. Der Jugendliche kann oft die eigentlich treibende Kraft zu solchen Beziehungen werden, sei es durch Frühreife, durch einen starken Drang nach Anhänglichkeit und Geborgenheit, die er vielleicht in einem ungeliebten Elternhaus nicht findet, sei es ganz einfach — um glücklich zu sein, alles also durchaus keine verwerflichen Motive. Ein lebensfremder, diesen Dingen sehr fernstehender Richter aber wird nur das Ungewöhnliche, „Nicht-Normale“ darin sehen, wird dem Älteren die Verantwortung eo ipso und um jeden Preis überbinden und den Jugendlichen zu entlasten suchen. Aus den hier vorliegenden Berichten erkennen wir, wie verschiedenartig die Interpretation der „Verführung“ auch dort erfolgt, wo von Verführung ernstlich kaum mehr die Rede sein kann. Es handelt sich allerdings in beiden Fällen um Tatbestände im Kindesalter, also vor dem 16. Lebensjahre erwiesen, um eine Frühreife, die uns erschrecken mag, von der aber in südlicheren Gegenden wie Italien, Balkan und Orient kaum Notiz genommen wird. Daß das Kind vor geschlechtlichen Attacken geschützt werden muß, ist für uns in der Schweiz selbstverständlich; daß es, wenn es selbst zum Verführer geworden ist, ohne verwerfliche Absichten, nur dem dunklen Drange gehorchend und aus diesem verständlichen Grunde freigesprochen wird, wie im thurgauischen Fall, ist erfreulich. Und noch erfreulicher wäre es gewesen, wenn in Graubünden einige Jahre vorher ein ebenso verständnisvoller Richter sich nicht hätte hindern lassen, „das Gesetz seinem tiefern Sinn nach auszulegen“, und auch einen volljährigen „Verführten“ von Strafe auszunehmen, „der nach dem Buchstaben des Gesetzes bestraft werden müßte.“

Verführung durch einen Minderjährigen

„... Der noch nicht sechzehnjährige Knabe hatte den Beklagten unter allerlei Vorwänden, — weiter Heimweg, kein geheiztes Zimmer, usw. — veranlaßt, ihn einzuladen, bei ihm zu übernachten, und ihn dann verführt.

In objektiver Hinsicht ist somit der Tatbestand des Art. 191 zweifellos gegeben. — Schwieriger ist die Frage, ob dieser Tatbestand auch in subjektiver Hinsicht erfüllt gewesen ist. Es stellt sich nämlich die Frage, ob der Angeklagte annehmen durfte, der Knabe sei über 16 Jahre alt. Es sprächen manche Umstände dafür, vor allem das selbständige Benehmen des „Knaben“. Dieses Argument hält aber nicht stand, wenn die äußere Erscheinung des Knaben berücksichtigt wird, wie sich das Gericht durch Vorladung des Verletzten selbst überzeugen konnte. Insbesondere die ungebrochene Stimme und die kindlichen Antworten des Knaben mußten zur Ueberzeugung führen, daß man es mit einem Kinde zu tun habe. Wenn er es trotzdem zur Befriedigung seiner Gelüste mißbrauchte, so muß unbedingt „dolus eventualis“ angenommen werden. Diese Schuldform genügt aber für die Anwendung des Art. 191, Z. 1, Abs. 1 STGB. ...

... Der Täter kann sich nämlich nicht auf das verführerische Verhalten eines Kindes berufen. Das Kind genießt den vollen Schutz des Gesetzes, es darf niemals zum Freiwild abwegiger Begierden werden. Der Milderungsgrund des Art. 64, Abs. 4, hingegen darf nicht unberücksichtigt bleiben: die tätige Reue. Die Schadensdeckung ist zwar im vorliegenden Falle nicht aktuell. Der Knabe war zweifellos schon vor der Tat des Angeklagten verdorben. Es dürfen aber auch noch andere Umstände in Berücksichtigung gezogen werden, wenn sie sich im abgelegten Geständnis manifestieren. Dies trifft nun in casu zu. Der Angeklagte hätte sich auf das Leugnen verlegen

können, da eine Verurteilung bei den gegebenen Verumständungen ohne Geständnis kaum hätte erfolgen dürfen. Er hat aber seine Verfehlungen in korrekter Art und Weise gestanden. Und der verletzte Knabe mußte das Geständnis anerkennen und die eigenen Aussagen berichtigen. Dieses Verhalten des Angeklagten dokumentiert seine Einsicht in die Verwerflichkeit der Tat und seine aufrichtige Reue. Dergestalt ist die Ziffer 4 des Art. 64 STGB anzuwenden, auf Grund welcher das Gericht in Verbindung mit Art. 65, Abs. 4 auf Gefängnis statt Zuchthaus erkennen kann.

... Die Rechtswohltat des Strafaufschubes umfaßt auch die Einstellung in den bürgerlichen Ehren und Rechten. Allerdings spricht das Gericht die maximale Bewährungsfrist von 5 Jahren aus. Das Gericht erwartet vom Benefiziaten, daß er den Umgang mit seinen homosexuellen Freunden aufgebe und meide, und daß er einen Spezialarzt beiziehe, der ihm hilft, in sexueller Hinsicht auf richtige Bahnen zu kommen. Daß diese Umkehr möglich ist, erhellt aus dem männlichen Geständnis des Täters, das bei einem typischen Homosexuellen kaum anzutreffen ist (!?! Die Red.). Sollte jedoch der Verurteilte zu weiteren Klagen Anlaß geben, müßte das Gericht ungesäumt den Strafvollzug aussprechen....

Urteil: 10 Monate Gefängnis, 2 Jahre Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit über die Strafzeit hinaus. Der Vollzug der Strafe wurde aufgeschoben und dem Verurteilten eine Probezeit von 5 Jahren auferlegt.

Aus einem Gerichtsprotokoll des Kantons Graubünden, März 1944.

*

Die Formulierung dieses Gerichtsbeschlusses läßt nicht gerade auf große Lebenserfahrung schließen; sie ist ein Musterbeispiel für die Voreingenommenheit eines Gerichtes, dem man durch einen unglücklichen Zufall ausgeliefert werden kann. —

„Widernatürliche Unzucht unter Jugendlichen“

Die dem Angeklagten von der Vize-Jugendanwaltschaft zur Last gelegte Tat ist im Spätsommer und Herbst 1945 begangen worden. Der als Verfänger eines Unmündigen gemäß Art. 194, Abs. 1 eingeklagte S. war damals 15 Jahre alt. Der von ihm nach der Anklage verführte unmündige Th., der seinerseits eingeklagt ist wegen wiederholter unzüchtiger Handlung mit einem Kinde unter 16 Jahren gemäß Art. 191, Ziff. 2, nämlich mit dem „Verfänger“, hatte ein Alter von 17 Jahren.

Nach Art. 89 des StGB wird ein Jugendlicher, der das 14., aber noch nicht das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und eine durch das Strafgesetz mit Strafe bedrohte Tat begeht, nach den Vorschriften des Jugendstrafrechts zur Rechenschaft gezogen. Es fragt sich indessen, ob diese Vorschrift ausnahmslos gilt oder ob gewisse Einschränkungen in der Strafbarkeit bestehen.

Der Angeklagte S. soll nach der Anklage den zwei Jahre älteren Th. zu widernatürlicher Unzucht gemäß Art. 194 verführt haben. Ueber den Begriff der Verführung hat sich der Kassationshof des Bundesgerichtes bereits in seinem Urteil vom 25. Februar 1944 i. S. Lehner (70 IV 30) geäußert. Dort wird ausgeführt, daß der Schutzzweck des Art. 194, Abs. 1 gebiete, den Ausdruck Verführer weit auszulegen. Verführer sei, wer auf einen Unmündigen einen bestimmten Einfluß aus-

übe und ihm gegenüber eindeutig die treibende Kraft darstelle, selbst wenn der Unmündige sich gerne auf die Verführung einlasse. Dass dies der Sinn des Gesetzes sei, wird auch an Hand einer grammatikalischen Interpretation des französischen Textes dargelegt. Im vorliegenden Fall kann man sich indessen fragen, ob objektiv trotz der weitgehenden Auslegung des Begriffs der Verführung überhaupt eine solche vorliegt. Die Jugendanwaltschaft gründet ihre Auffassung hauptsächlich auf die Leumunds- und Führungsberichte, aus denen hervorgehe, daß S., der jüngere Täter, viel intensiver sei als Th. und daß Th. nicht von sich aus darauf gekommen wäre, passiv oder aktiv mitzumachen. Sie gibt zwar zu, daß S. wahrscheinlich nur einen schwachen Widerstand habe überwinden müssen, doch tue dies nichts zur Sache. Dem gegenüber geht nun immerhin aus den Akten hervor, daß Th. selbst erklärt hat, das eine Mal habe er angefangen, das andere Mal S.; er könne nicht mehr sagen, wer zuerst solche Handlungen begangen habe. Dabei sei festzustellen, daß beide gemeinsam Lehrlinge des gleichen Meisters waren, nämlich des Bäckers Th. und gemeinsam mit einander im gleichen Hause auf dem gleichen Dachboden ihre Zimmer hatten. Daß unter diesen Umständen eine besondere Initiative zur Verführung notwendig gewesen wäre, kann im Ernst nicht behauptet werden.

Geht schon aus diesen Ueberlegungen hervor, daß die Anklage gegenüber S. auf schwachen Füßen steht, so bleibt trotzdem noch zu prüfen, ob überhaupt ihm gegenüber ein strafbarer Tatbestand vorliegt. Es ist davon auszugehen, daß der Sinn des Art. 194, der die widernatürliche Unzucht bestrafen will, zweifellos nicht darin liegt, Kinder unter 16 Jahren einer solchen Bestrafung zu unterwerfen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die Vorentwürfe zum StGB überhaupt nur strafen wollten eine mündige Person, die eine unmündige desselben Geschlechts zu einer unzüchtigen Handlung mißbraucht. (Vgl. Protokoll der zweiten Expertenkommission Bd. III, S. 176 ff, insbesondere die Ausführungen Hautier S. 178, wo besonders darauf hingewiesen wird, daß die Verfolgung solcher Taten in erster Linie durch erzieherische Mittel versucht werden müsse.) Ähnlich lautet Art. 169 des bundesrätlichen Entwurfs zum StGB vom 23. Juli 1918, wonach wegen widernatürlicher Unzucht wiederum nur die mündige Person bestraft werden soll, die mit einer unmündigen desselben Geschlechts im Alter von mehr als 16 Jahren eine unzüchtige Handlung vornimmt. In den eidg. Räten (vgl. Protokoll des Nationalrates vom 3. Dezember 1929, S. 768 ff) wurde vor allem über die Strafbarkeit der Homosexualität überhaupt diskutiert. Die Frage wurde schließlich im Sinne der heutigen Regelung gelöst. Es wurde jedoch der ursprüngliche Text des Art. 169 geändert und nicht mehr bloß die mündige Person als strafbar erklärt, sondern auch die unmündige Person, die mit einer Person des gleichen Geschlechts im Alter von mehr als 16 Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder solche duldet, wobei aber Verführung die Voraussetzung der Bestrafung ist. Aus dem Votum Logoz (S. 768 a. a. O.) ergibt sich klar, daß diese Aenderung des Textes vor allem auf die Bemerkungen Hafters zurückzuführen ist in der Festgabe für Carl Stooß, Zeitschrift für schweiz. Strafrecht, 1929, S. 65 ff insbes. 67, weil die Beschränkung der Bestrafung auf mündige Verführer hätte zur Folge haben können, daß hinsichtlich der Strafbarkeit merkwürdige Konsequenzen entstanden wären. Hafter führt aus, daß nach dem damaligen Entwurf homo-

sexuelle Handlungen zwischen einem 18jährigen und einem 19jährigen nicht strafbar wären. Ein Jahr später aber würde derjenige der beiden Partner, der unterdessen volljährig geworden ist, sich strafbar machen, ein Jahr später aber, wenn beide volljährig geworden wären, wiederum beide strafflos ausgehen. Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergibt sich also, daß man nur den Schutz der Unmündigen zwischen 16 und 20 Jahren im Auge hatte und daß als Täter nur ein Mündiger oder ein Jugendlicher des nämlichen Alters, also zwischen 16 und 20 Jahren, betrachtet worden ist. Die endgültige und heute vorliegende Redaktion des Gesetzes ist ungenau und offensichtlich zu weitgehend. In der Tat wäre es ein unlösbarer Widerspruch, in Art. 191 das Schutzalter des Kindes auf 16 Jahre anzusetzen und zwar das absolute Schutzalter, so daß auch Provokation von Seite des Kindes höchstens eine Strafmilderung bewirken kann, und auf der anderen Seite das gleiche Kind als Verführer im Sinne von Art. 194 zu betrachten. Es liegt hier ein ähnlicher Fall vor, wie ihn der Kassationshof bereits in BE 69 IV 174 ff in Auslegung des Art. 191 StGB beurteilt hat. Auch hier ist zu sagen, daß es dem vernünftigen Sinn des Gesetzes entspricht, den Jugendrichter höchstens dann einschreiten zu lassen, wenn die unzüchtige Handlung des noch nicht 16jährigen Täters eine wirklich rechtsbrecherische Gesinnung verrät und daß eine solche nicht zu finden ist, wenn ungefähr gleichaltrige und gleich entwickelte junge Leute sich im gegenseitigen Einverständnis geschlechtlichen Ausschweifungen hingeben.

Es läßt sich — über die Auffassung des Bundesgerichtes hinausgehend — überhaupt die Frage stellen, ob das Strafgesetzbuch nicht die Meinung hatte, daß die Strafmündigkeit des Jugendlichen in bezug auf Sittlichkeitsdelikte erst mit erfülltem 16. Altersjahr beginnen soll. Das folgt als logischer Schluß aus der Tatsache des absoluten Schutzalters von 16 Jahren, auch wenn dieser Gedanke im Gesetz selbst in Art. 89 nicht klar zum Ausdruck gebracht worden ist.

Im übrigen hat der Kassationshof im erwähnten Urteil mit Recht in bezug auf die Auslegung des Strafgesetzbuches erklärt, daß der Richter nicht gehindert sei, das Gesetz seinem tiefern Sinn nach auszulegen und daß es zulässig sei, einen Täter von Strafe auszunehmen, der nach dem Buchstaben des Gesetzes bestraft werden müßte. Diese Rechtslage ist hier auf alle Fälle gegeben, so daß der Angeklagte S. aus allen diesen Gründen freigesprochen werden muß.

Aus dem Rechenschaftsbericht des Obergerichtes des Kantons Thurgau 1946.

*

Wie grundlegend anders tönt es aus diesen Formulierungen entgegen! Hier suchen Richter nach dem menschlichen Grund der Verwirrung der Gefühle, die nur deshalb verwirrt sind, weil den jungen Menschen niemand jene Richtung wies, in der sie Teil der Vielfalt des Lebens werden können. Hier ist ein Freispruch zustande gekommen, der zwar alte Tanten mit Entsetzen erfüllen wird, uns aber langsam die Hoffnung gibt, daß auch die Neigung zum gleichen Geschlecht eines Tages von der Mehrheit der Unvoreingenommenen als Liebe gewertet werden wird wie die Neigung zum andern Geschlecht.

(Schluß Seite 20)